

Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/71

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 4. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des ResolutionSENTWURFS A/64/L.18 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Seychellen, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kongo, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tan-

ania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: El Salvador, Kolumbien, Venezuela (Bolivari-sche Republik).

64/71. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 63/111 vom 5. Dezember 2008, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)⁸⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹, der Berichte über die zehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)⁸² und die neunzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸³ sowie des im Rahmen des Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vorgelegten Berichts über die „Bewertung der Bewertungen“⁸⁴,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ anerkannt wurde,

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁸¹ A/64/66 und Add.1 und 2.

⁸² Siehe A/64/131.

⁸³ SPLOS/203.

⁸⁴ A/64/88.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich Korallen, hydrothermalen Quellen und Tiefseebergen,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und Küstenentwicklungsaktivitäten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor dafür sorgt, dass die Intensität und die Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren zunehmen, und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher marine Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtindustrie sind, und zu weiteren Bemühungen um den Einsatz der elektronischen Kartographie ermutigend, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die

⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandssockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Informationen über die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, so auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht wurden⁸⁷,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Absatz a des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen⁸⁸,

ferner feststellend, dass einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig vor besondere Herausforderungen gestellt sein werden, wenn es darum geht, die Unterlagen für die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Unterlagen und ihrer Übermittlung an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstel-

lung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die mit Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Unterlagen und der Zahl der noch ausstehenden Unterlagen ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem voraussichtlichen Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch ausstehenden Unterlagen⁸⁹ und in diesem Zusammenhang von den Folgen hinsichtlich der Dauer der Tagungen der Kommission und der Sitzungen ihrer Unterkommissionen,

in Anbetracht der den Staaten infolge des voraussichtlichen Zeitplans entstehenden erheblichen Ungleichheiten und Schwierigkeiten, namentlich in Bezug auf die Weiterbeauftragung von Sachverständigen im Falle einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Unterlagen und ihrer Prüfung durch die Kommission,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Begrüßung des im Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wiedergegebenen einvernehmlichen Ergebnisses betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission und insbesondere Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Tagung, die Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission auch künftig mit Vorrang zu behandeln, sowie von dem Beschluss, dass ihr Präsidium eine informelle Arbeitsgruppe zur Fortsetzung der Behandlung der mit dem Arbeitsvolumen der Kommission zusammenhängenden Fragen einsetzen wird⁹⁰,

⁸⁷ Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/los/index.htm>.

⁸⁸ SPLOS/183.

⁸⁹ Siehe SPLOS/203, Ziff. 81-83.

⁹⁰ Ebd., Ziff. 95.

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁹¹ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf die Einleitung der Anlaufphase, der „Bewertung der Bewertungen“, und Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die gemäß Resolution 60/30 vom 29. November 2005 eingesetzte Sachverständigengruppe unter der Anleitung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“ und mit der Hilfe der federführenden Organisationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und der von anderen Organisationen und Sachverständigen gewährten Unterstützung leistet,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Beratungsprozesses, der mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 eingerichtet wurde, um der Generalversammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)⁹² ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 63/111, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen⁸⁰;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens⁹² zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)⁹³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgeesehen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das

⁹¹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

⁹³ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, die Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes am 2. Januar 2009⁹⁴ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, stellt fest, dass die Zahl seiner Absolventen aus 115 Staaten die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts bestätigt, beglückwünscht das Institut zu seinem zwanzigjährigen Bestehen und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

14. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Forschungszentrum für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene, stellt fest, dass die Universität seit ihrer Gründung 1983 nahezu 2.900 Absolventen aus 157 Ländern hervorgebracht hat, begrüßt die wachsende Zahl von Studierenden und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

15. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

16. *erkennt an*, wie notwendig es ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte

⁹⁴ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen⁹⁵, weiter zu stärken;

17. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

18. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

19. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie⁹⁶ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

20. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, behilflich zu sein, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Unterlagen die Kommission

um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

21. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Unterlagen im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung⁹⁷ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission⁹⁸ erleichtern;

22. *ersucht den Generalsekretär*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Unterlagen an die Kommission helfen sollen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der regionalen Arbeitstagung des Seegerichtshofs, die vom 7. bis 9. Oktober 2009 in Kapstadt (Südafrika) abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befasste;

24. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Unterlagen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

25. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts ist, bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Ressourcen, der die Vergabe des zweiundzwanzigsten Stipendiums und späterer Stipendien verhindert hat, rät dem Generalsekretär, das Stipendium auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, erneut eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, um sicherzustellen, dass es jährlich vergeben wird, und ersucht den Generalsekretär, das Stipendium in die Liste der Treuhandfonds für die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen;

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁹⁶ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

⁹⁷ CLCS/40/Rev.1.

⁹⁸ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

26. *erkennt außerdem* den Beitrag *an*, den das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation, in dessen Rahmen seit 2005 50 Stipendien an Personen aus 44 Mitgliedstaaten vergeben wurden und im April 2009 ein Programm für ehemalige Stipendiaten mit einem Gründungstreffen der ehemaligen Stipendiaten des asiatisch-pazifischen Raums am Stiftungssitz in Tokio anließ, zur Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresanliegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen geleistet hat;

III

Tagung der Vertragsstaaten

27. *begrüßt* den Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸³;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die zwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. bis 18. Juni 2010 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortwährenden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

30. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

31. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

33. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Beratungen der Meeresbodenbehörde, fordert nachdrücklich dazu auf, die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide auf ihrer sechzehnten Tagung fertigzustellen, ermutigt zu Fortschritten in Bezug auf die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

34. *stellt außerdem fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

35. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

36. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

37. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs⁹⁹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁰⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

38. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zu-

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

kommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

39. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

40. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

41. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Absatz a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

42. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁰¹ vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungstands und das beabsichtigte Datum der Vorlage im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat;

43. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹⁰² und davon, dass sie derzeit mehrere betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelte Unterlagen prüft;

44. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Ta-

gung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁰³ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateneinhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Unterlagen von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Webseite zugänglich gemacht hat¹⁰⁴;

45. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Staaten übermittelten Unterlagen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden⁸⁷;

46. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Unterlagen durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

47. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das auf die beträchtliche Zahl vorgelegter Unterlagen zurückzuführende hohe Arbeitsvolumen der Kommission zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

48. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wiedergegebenen Beschluss der Tagung, auch künftig mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission, einschließlich der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen, zu behandeln, und insbesondere von dem Beschluss, dass das Tagungspräsidium eine informelle Arbeitsgruppe zur Fortsetzung der Behandlung der Fragen einsetzen wird⁹⁰;

49. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, namentlich im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, damit der Kommission und

¹⁰¹ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹⁰² Siehe CLCS/62 und CLCS/64.

¹⁰³ SPLOS/183, Ziff. 3.

¹⁰⁴ http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

ihren Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Unterlagen gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkt Unterstützung und Hilfe gewährt wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Unterlagen;

51. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

52. *ermutigt* die Staaten, aktiv an der laufenden Arbeit der mit den Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission befassten informellen Arbeitsgruppe mitzuwirken und konstruktiv dazu beizutragen, damit die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens Mittel und Wege, einschließlich kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen, prüfen kann, die gewährleisten, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Übereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

53. *ersucht* den Generalsekretär, die Anmerkungen der informellen Arbeitsgruppe, die gebeten wird, sie so bald wie möglich vor Mitte Februar 2010 vorzulegen, im Rahmen der Aktualisierung des Dokuments betreffend Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels¹⁰⁵ zu prüfen;

54. *ermutigt* die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen;

55. *billigt* es, dass der Generalsekretär die fünfundzwanzigste Tagung der Kommission für den 15. März bis 23. April 2010 und die sechsundzwanzigste Tagung für den 2. bis 27. August 2010 nach New York einberufen hat, mit vollständiger Konferenzbetreuung für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile¹⁰⁶, und *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der übermittelten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 15. März bis 1. April 2010, 19. bis 23. April 2010 und 2. bis 13. August 2010;

56. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den

Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

57. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern;

58. *nimmt Kenntnis* von der Zahl der von der Kommission noch zu prüfenden Unterlagen und betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens umgehend angemessene Schritte unternehmen, damit die Kommission die gestiegene Zahl von Unterlagen rasch, effizient und wirksam prüfen kann;

59. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Unterlagen aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

60. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt sowie der Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

61. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein und Synergiepotenzial aufweisen können, und *ermutigt* die Staaten, dies bei ihrer Anwendung zu berücksichtigen;

62. *betont*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen;

63. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Seearbeitsübereinkommen von 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185) der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es not-

¹⁰⁵ SPLOS/157.

¹⁰⁶ Vom 5. bis 16. April 2010 und vom 16. bis 27. August 2010.

wendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

64. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal, stellt fest, wie wichtig der bei der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchgeführte Prozess zur Überprüfung des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹⁰⁷ ist, und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

65. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von den bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geführten Erörterungen über den Nutzen eines internationalen Aktionsplans auf diesem Gebiet;

66. *befürwortet* eine Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁰⁸ und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

67. *fordert* die Staaten *auf*, an der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für 2010 einzuberufenden diplomatischen Konferenz über ein Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See teilzunehmen;

68. *erinnert* daran, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, stehen müssen;

69. *anerkennt* die entscheidende Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen,

solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Beseitigung solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

70. *stellt fest*, dass alle Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei betroffen sind;

71. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation;

72. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die seeräuberische Handlungen begangen haben sollen, zu erleichtern;

73. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

74. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation, mögliche Lösungen für die Seeleute und Fischer zu prüfen, die Opfer von Seeräubern sind;

75. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei;

76. *begrüßt* es, dass die Zahl der Überfälle durch Piraten und bewaffnete Räuber in der asiatischen Region aufgrund der verstärkten nationalen, bilateralen und trilateralen Initiativen und regionalen Kooperationsmechanismen deutlich zurückgegangen ist, und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LBGI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

77. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die anhaltende Zunahme der Fälle von Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008 und 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008 verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008) und 1851 (2008) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

78. *stellt fest*, dass am 14. Januar 2009 nach Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias eingesetzt wurde, nimmt Kenntnis von den von der Kontaktgruppe laufend unternommenen Anstrengungen und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

79. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist und dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle bei der Ausrottung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, und betont ferner erneut, dass es insbesondere notwendig ist, Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und diejenigen, die sich an Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See beteiligen, vor Gericht zu stellen;

80. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die überarbeiteten Empfehlungen an die Regierungen zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁰⁹, die überarbeiteten Leitlinien für Schiffseigner und -betreiber, Kapitäne und Besatzungen zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹¹⁰ und den Verfahrenskodex zur Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹¹¹ genehmigt und die Besten Managementpraktiken zur Abschreckung der Seeräuberei im Golf von Aden und vor der Küste Somalias¹¹² gebilligt hat;

81. *bittet* die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die Verabschiedung einer Entschlieung über Verpflichtungen auf beste Managementpraktiken zur Vermeidung, Abschreckung oder Verzögerung seeräuberischer Handlungen zu erwägen;

82. *begrüt* den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)¹¹³, die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

83. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschlieung A.1002(25) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

84. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹¹⁴, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Übereinkünfte¹¹⁵ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

85. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹¹⁶ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schiffahrt zu gewährleisten;

¹⁰⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1333, Anlage.

¹¹⁰ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1334, Anlage.

¹¹¹ International Maritime Organization, Assembly, Entschlieung A.1025(26).

¹¹² Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1335.

¹¹³ Siehe International Maritime Organization, Dokument C 102/14, Anhang, Anlage 1.

¹¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

¹¹⁵ International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und 22.

¹¹⁶ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Entschlieung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

86. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

87. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Effizienz des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des zweiten Kooperationsforums und der zweiten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses vom 14. bis 16. Oktober 2009 in Singapur und der vierten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 19. und 20. Oktober 2009 in Malaysia, wobei die drei Veranstaltungen zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, sowie von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

88. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

89. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

90. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenz-

überschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁷ fallen, zu bekämpfen;

91. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁸ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁹ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

92. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

93. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

94. *fordert* die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

95. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹²⁰ angenommen haben, *auf*, den Code internationaler Normen und emp-

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹²⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, EntschlieÙung MSC.257(84).

fohlener Verfahren für Sicherheitsuntersuchungen von Unfällen oder Vorkommnissen auf See¹²¹ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft tritt;

96. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

97. *ermutigt die Staaten*, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹²² fortzusetzen;

98. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten gehören;

99. *ist sich im Zusammenhang mit Ziffer 98 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

100. *legt den Staaten nahe*, Pläne für die Anwendung der Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe¹²³ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

101. *bittet die Staaten*, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹²⁴ geworden sind, dies zu erwägen;

102. *ersucht die Staaten*, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

103. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹²⁵ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹²⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹²⁷ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen¹²⁸ wirksam durchgeführt werden;

104. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, darunter durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

105. *begrüßt die laufende Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf das Ausschiffen von auf See geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit*, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

¹²¹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

¹²² In Englisch verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org/downloads/rw/action-plans/transport-action-plan.pdf>.

¹²³ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

¹²⁴ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

¹²⁵ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, See-rechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

¹²⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

¹²⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78).

¹²⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

106. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

107. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

108. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

109. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, und ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹²⁹ zu beteiligen;

110. *erkennt außerdem an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

111. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter

gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

112. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

113. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹³⁰, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

114. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

115. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmut-

¹²⁹ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

¹³⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

zung enthalten, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

116. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die bedarfsgerechte und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen;

117. *legt* den Staaten *nahe*, Vertragsparteien von Regionalmeereübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

118. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen dürften;

119. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Ozeane besser zu verstehen, und dankt der Regierung Indonesiens für die Abhaltung der Weltozeankonferenz vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado (Indonesien), auf der die Erklärung von Manado über die Ozeane angenommen wurde;

120. *begrüßt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

121. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten *nahe*, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

122. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmut-

zung durch Schiffsabfälle, darunter die derzeit von dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durchgeführte Überprüfung der die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle betreffenden Bestimmungen der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, durch die Teilnahme an den entsprechenden Prozessen des Ausschusses zu dieser Arbeit beizutragen;

123. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹³¹ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

124. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Änderungen des Protokolls von 1997 zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, mit dem Ziel, die schädlichen Emissionen von Schiffen zu verringern;

125. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer EntschlieÙung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹³² durchführt;

126. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen¹³³;

127. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt einträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹³⁴ durchzuführen und alle

¹³¹ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

¹³² International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.963(23).

¹³³ International Maritime Organization, Dokument MEPC 53/9/1, Anhang 1.

¹³⁴ Siehe A/51/116, Anlage II.

geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms¹³⁵ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

128. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

129. *fordert alle Staaten auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

130. *nimmt davon Kenntnis*, dass auf der vom 16. bis 20. Februar 2009 in Nairobi abgehaltenen fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eine Einigung über ein Verfahren und einen Zeitplan für die Aushandlung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber zur Verringerung der von den weltweiten Quecksilberemissionen und -ableitungen ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielt wurde¹³⁶;

131. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend durchgeführten Arbeiten zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹¹, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁷ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstzone und Meeresressourcen zu legen;

132. *erinnert* daran, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativ-

tagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung eine Entschließung über die Regelung der Ozeandüngung¹³⁸ verabschiedeten, in der sie unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands nur Maßnahmen zur Ozeandüngung, die der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienen, gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck andere solche Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

133. *erinnert außerdem* an den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C⁵¹, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, und dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO₂-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen;

134. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln

¹³⁵ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

¹³⁶ Siehe UNEP/GC.25/17, Anhang I, Beschluss 25/5.

¹³⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³⁸ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Entschließung LC-LP.1 (2008).

und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹³⁹, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

135. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme die Möglichkeit der Einbeziehung von Ökosystemansätzen in ihre Mandate zu prüfen;

136. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

137. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *na-*

he, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

138. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen im Rahmen der Studie des Sekretariats¹⁴⁰ vorgelegten Informationen über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

139. *nimmt davon Kenntnis*, dass auf der vom 11. bis 15. Mai 2009 in Hongkong (China) abgehaltenen Internationalen Konferenz über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen und sechs diesbezügliche Entschlüsse verabschiedet wurden¹⁴¹, und legt den Staaten nahe, dieses Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

140. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens¹⁰⁸ beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

X

Biologische Vielfalt der Meere

141. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

142. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁰ A/63/342.

¹⁴¹ Siehe International Maritime Organization, Dokumente SR/CONF/45 und SR/CONF/46, Anlage.

Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“) weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

143. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

144. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

145. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

146. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Ziffern 127 bis 130 der Resolution 63/111 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, die vom 1. bis 5. Februar 2010 stattfinden und der Generalversammlung Empfehlungen vorlegen soll;

147. *nimmt Kenntnis* von dem aufgrund des Ersuchens in Ziffer 128 der Resolution 63/111 erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁴²;

148. *bittet* die Staaten, auf der bevorstehenden Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rahmen ihres Mandats Fragen der Meeresschutzgebiete und der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung weiter zu behandeln;

149. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴³ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴⁴ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung fasste¹³⁰;

150. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Un-

terwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

151. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

152. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

153. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher mariner Ökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

154. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012⁹¹, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete und von den vier ersten Schritten Kenntnis nahm, die beim Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten zu erwägen sind¹⁴⁵;

¹⁴² A/64/66/Add.2.

¹⁴³ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁴⁴ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁴⁵ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I-III.

155. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit der vom 29. September bis 2. Oktober 2009 in Ottawa abgehaltenen Sachverständigentagung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt betreffend wissenschaftlich-technische Leitlinien für die Nutzung von Systemen der biogeografischen Einstufung und die Ermittlung schutzbedürftiger Meeresgebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁴⁶;

156. *legt* den Staaten *nahe*, Fortschritte bei der Erfüllung des für 2012 gesetzten Ziels für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, zu fördern, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

157. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der „Caribbean Challenge“-Initiative und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

158. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 20. bis 23. April 2009 in Phuket (Thailand) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe;

159. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem durch eine verbesserte Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die Unterstützung und Stärkung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und die Verbesserung der Strategien für die Riffbewirtschaftung, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

160. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

161. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung

von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

162. *befürwortet* weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

163. *begrüßt* es, dass das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärt worden ist¹⁴⁷;

XI

Meereswissenschaft

164. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und den Gefährdungsgrad der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

165. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

166. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet, und nimmt ferner Kenntnis von den diesbezüglich von der Ozeanographischen Kommission verabschiedeten Resolutionen;

167. *legt* dem Fachbeirat *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung seine Arbeit betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und des Transfers von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fortzusetzen;

168. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe auf ihrer vom 20. bis 24. April 2009 in New York abgehaltenen Tagung leistete, um der Seerechtsabteilung bei der Überarbeitung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations*

¹⁴⁶ Siehe UNEP/CBD/EW-BCS&IMA/1/2.

¹⁴⁷ Siehe Resolution 61/203.

Convention on the Law of the Sea (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen)¹⁴⁸ behilflich zu sein, und nimmt ferner davon Kenntnis, dass die überarbeitete Fassung infolge dieser Arbeit 2010 als Veröffentlichung der Vereinten Nationen herausgegeben werden soll;

169. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

170. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

171. *nimmt Kenntnis* von der Resolution XXV-13 über die weltweite Koordinierung der Frühwarn- und Folgenbegrenzungssysteme für Tsunamis und andere meeresspiegelbezogene Gefahren, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf ihrer vom 16. bis 25. Juni 2009 in Paris abgehaltenen fünfundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde¹⁴⁹;

172. *bekundet ihre Besorgnis* über die beabsichtigten oder unbeabsichtigten Schäden an den Plattformen, die für die Ozeanbeobachtung und die wissenschaftliche Meeresforschung genutzt werden, wie verankerten Bojen und Tsunameter, und legt den Staaten eindringlich nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und in den entsprechenden Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltor-

ganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um solche Schäden zu beheben;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

173. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikkonzeption zu verbessern;

174. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht über die „Bewertung der Bewertungen“ der Sachverständigen-Gruppe nach Resolution 60/30⁸⁴ und erkennt die Unterstützung an, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission als die federführenden Organisationen der „Bewertung der Bewertungen“ gewährt haben;

175. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“, den die federführenden Organisationen nach Resolution 60/30 vorgelegt haben und der gemäß Resolution 63/111 auch den Bericht über die vom 15. bis 17. April 2009 in Paris abgehaltene vierte Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“ enthält⁸⁴;

176. *begrüßt* es, dass die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe gemäß Ziffer 157 der Resolution 63/111 vom 31. August bis 4. September 2009 in New York tagte, mit dem Auftrag, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise auf der Grundlage der Ergebnisse der vierten Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu empfehlen;

177. *schließt sich* den Empfehlungen *an*, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe verabschiedet hat und in denen sie einen Rahmen für den Regelmäßigen Prozess vorschlägt, seinen ersten Zyklus und einen künftigen Weg beschreibt und betont, dass vor der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weitere Fortschritte in Bezug auf die Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses erzielt werden müssen¹⁵⁰;

178. *ersucht* den Generalsekretär, vom 30. August bis 3. September 2010 eine informelle Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, die Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der Schlüsselemente, der institutionellen Regelungen und der Finanzierung, weiter zu erörtern, das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus, die zu beantwortenden Schlüsselfragen und die Hauptzielgruppen zu benennen, damit die Bewertungen den Entscheidungsträgern dienlich sind, sowie die Aufgabenstellung für den freiwilligen Treuhandfonds und den Stipendienfonds, die in Ziffer 183 genannt sind, weiter zu erörtern und der Generalversammlung auf ih-

¹⁴⁸ United Nations publication, Sales No. E.91.V.3.

¹⁴⁹ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, *Twenty-fifth Session of the Assembly, Paris, 16–25 June 2009* (IOC-XXV/3), Anhang II.

¹⁵⁰ Siehe A/64/347, Anhang.

rer fünfundsechzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

179. *bittet* die Staaten, zur Erleichterung der Beschlussfassung über den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Grundbausteine dieses Prozesses vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Jahresberichts über Ozeane und Seerecht zu präsentieren;

180. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorsitzenden der Regionalgruppen zu bitten, für den Zeitraum bis einschließlich der in Ziffer 178 genannten informellen Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe eine fachlich und geografisch angemessen besetzte Sachverständigengruppe zu bilden, der höchstens 25 Sachverständige und nicht mehr als 5 Sachverständige je Regionalgruppe angehören;

181. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auf der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe zu den in Ziffer 60 des Berichts über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“¹⁵¹ aufgeführten Fragen Antworten und Vorschläge vorzulegen, so auch im Hinblick auf die Möglichkeit, nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel vorbereitende Arbeiten durchzuführen, und dabei die von den Staaten vorgelegten Auffassungen und Bemerkungen zu berücksichtigen;

182. *ersucht* die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen Unterstützung für den in den Ziffern 178 bis 181 und 183 dargelegten Regelmäßigen Prozess zu gewähren und hierfür vorhandene Mittel oder Mittel aus dem freiwilligen Treuhandfonds zu verwenden;

183. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds zu dem Zweck einzurichten, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen und namentlich den in Ziffer 180 genannten Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die an der Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe im Jahr 2010 teilnehmen, Hilfe zu gewähren, sowie einen Sonderfonds für Stipendien zur Unterstützung von Schulungsprogrammen für Entwicklungsländer einzurichten, und legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen nahe, zu den Fonds beizutragen;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

184. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des See-

rechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

185. *begrüßt* den Bericht über die zehnte Tagung des Beratungsprozesses, deren zentrales Thema die Umsetzung der Ergebnisse des Beratungsprozesses samt einer Bestandsaufnahme der auf seinen ersten neun Tagungen verzeichneten Erfolge und Mängel war⁸²;

186. *erkennt an*, dass dem Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

187. *begrüßt* die Tätigkeit des Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

188. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

189. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, ins-

¹⁵¹ Siehe A/64/88, Anlage.

besondere vor und während der Vorbereitungsstagung für den Beratungsprozess, und verweist auf ihren diesbezüglichen Beschluss in Resolution 63/111, dass die elfte Tagung des Beratungsprozesses auf den von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung gefassten Beschlüssen beruhen soll;

190. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die elfte Tagung des Beratungsprozesses für den 21. bis 25. Juni 2010 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

191. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

192. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 191 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

193. *beschließt außerdem*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner elften Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts, einschließlich der Meereswissenschaft, konzentrieren wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

194. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

195. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweili-

gen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

196. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

197. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

198. *ermutigt* UN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an UN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

199. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

200. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2009 erstmals den Welttag der Ozeane begangen haben, und bittet die Seerechtsabteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen, wie den Weltausstellungen 2010 in Shanghai (China) und 2012 in Yeosu (Republik Korea) und dem Europäischen Tag der Meere, der vom 19. bis 21. Mai 2010 in Gijón (Spanien) begangen wird, weiter zu fördern und zu erleichtern;

201. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung

202. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der elften Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

203. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

204. *stellt fest*, dass der in Ziffer 202 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

205. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über beide Resolutionen insgesamt höchstens vier Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 202 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

206. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/72

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 4. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.29 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Brasilien, Finnland, Griechenland, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Palau, Philippinen, Portugal, Schweden, Slowenien, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/72. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁵² und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁵³,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte zu diesem sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁵⁴ und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹⁵⁵ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

¹⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁵³ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁵⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹⁵⁵ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.